Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/2106

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für das Bundesvermögen (23. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über Finanzierungshilfen aus Mitteln des ERP-Sondervermögens für Investitionen im Bereich der Gemeinden (ERP-Investitionshilfegesetz)

— Drucksache V/2088 —

A. Bericht der Abgeordneten Lange und Dr. Frerichs

Der Entwurf eines Gesetzes über Finanzierungshilfen aus Mitteln des ERP-Sondervermögens für Investitionen im Bereich der Gemeinden (ERP-Investitionshilfegesetz) ist dem Deutschen Bundestag von der Bundesregierung mit Schreiben vom 1. September 1967 zugeleitet worden. Der Deutsche Bundestag hat in seiner 119. Sitzung am 6. September 1967 das gesamte zweite Konjunkturprogramm und die mittelfristige Finanzplanung beraten und in diesem Zusammenhang auch in erster Lesung den obengenannten Gesetzentwurf, der federführend dem Ausschuß für das Bundesvermögen und dem Haushaltsausschuß gemäß § 96 GO überwiesen worden ist.

Der Ausschuß für das Bundesvermögen hat sich am 7. September 1967 mit dem Gesetzentwurf befaßt, nachdem der Bundesrat am 1. September 1967 gemäß Artikel 76 Abs. 2 GG Stellung genommen hat. Der Ausschuß für das Bundesvermögen ist den Vorstellungen des Bundesrates hinsichtlich der Erhaltung der Funktionsfähigkeit des ERP-Sondervermögens gefolgt.

Der Ausschuß für das Bundesvermögen hat im gegenwärtigen Zeitpunkt bewußt darauf verzichtet, den Wirtschaftsplan gemäß § 2 des ERP-Investitionshilfegesetzes in den ERP-Wirtschaftsplan 1967 einzubeziehen.

I. Das Beratungsergebnis

Der Wirtschaftsplan des ERP-Investitionshilfegesetzes wird in Einnahme und Ausgabe auf 512 500 000 DM festgestellt. Er gliedert sich in Kap. I — Einnahme — in 5 Titel, in Kap. II — Ausgabe — in 4 Titel.

In Kap. I Tit. 1 sind 500 000 000 DM als Einnahmen aus Krediten verbucht.

Die Einnahmen für die notwendige Verzinsung dieser Kredite werden in Tit. 2 als Zinsen aus Darlehen, Bankguthaben, Wertpapieren, sonstigen Anlagen usw. mit 4 995 000 DM, in Tit. 4 als Zuführung aus dem Bundeshaushalt mit 7 500 000 DM veranschlagt. Dazu kommt Tit. 5 mit vermischten Einnahmen in Höhe von 5000 DM.

Dem stehen gegenüber als Ausgaben in Tit. 1 des Kap. II als Finanzierung von Investitionsvorhaben 500 000 000 DM; dazu in Tit. 2 als Verzinsung der Darlehen 12 495 000 DM und für vermischte Ausgaben noch 5000 DM. Das ergibt den obengenannten Betrag.

In beiden Kapiteln ist ein Leertitel enthalten. In Kap. I als Titel „Tilgungen von Darlehen und sonstigen Rückflüssen", in Kap. II als Titel 3 „Tilgung der Darlehen". Die Leertitel sind erforderlich, um vorzeitige Tilgungen oder Rückflüsse innerhalb ansonsten tilgungsfreier Jahre aufzunehmen.

Aus den Erläuterungen geht eindeutig hervor, daß Geldmittel bis zur Höhe von 500 000 000 DM im Wege des Kredits beschafft werden können. Des weiteren sei darauf verwiesen, daß die Erläuterungen zu Tit. 4 deutlich machen, daß nicht unmittelbar Finanzierungsmittel des ERP-Sondervermögens für

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

die Verzinsung der aufgekommenen Darlehen in Anspruch genommen werden können, soweit sie über den Betrag von 4 995 000 DM hinausgehen.

Zu § 1

Das ERP-Verwaltungsgesetz bietet keine Möglichkeit, für diese Aufgaben Mittel im Wege des Kredits zu beschaffen und Verpflichtungen zur Gewährung von Darlehen in entsprechender Höhe für mehrere Rechnungsjahre einzugehen. Gemäß Artikel 115 GG muß daher diese Ermächtigung durch Bundesgesetz geschaffen werden. Das ist in Absatz 1 geschehen.

Absatz 2 des § 1 ist auf Anregung des Bundesrates vom Ausschuß übernommen worden. Die Bestimmung dieses Absatzes enthält die gesetzliche Verpflichtung des Bundeshaushalts, das ERP-Sondervermögen von der Zinsdifferenz freizustellen, die sich aus den Zinsen für die aufgenommenen Kapitalmarktmittel und den niedrigeren, den Gemeinden zu gewährenden Zinssätzen ergibt.

Zu § 2

Die Mittel sollen in einem gesonderten Wirtschaftsplan im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen veranschlagt werden. Wegen der langfristigen Abwicklung der Amortisation kann der Wirtschaftsplan auch für mehrere Rechnungsjahre aufgestellt werden.

Für das Rechnungsjahr 1967 wird der Wirtschaftsplan in Einnahme und Ausgabe auf 512 500 000 DM festgestellt.

Um die vom Bundeshaushalt zu tragende Zinsdifferenz möglichst gering zu halten, wird das ERP-Sondervermögen ermächtigt, die zur Durchführung dieses Gesetzes bestimmten Mittel bis zu ihrer Verausgabung anderweitig zinsbringend anzulegen.

Zu § 3

Im Interesse einer beschleunigten Vergabe der Mittel führt der Bundesschatzminister als Verwalter des ERP-Sondervermögens das Gesetz nach noch zu erlassenden Richtlinien im Benehmen mit den Ländern durch.

Der Ausschuß hat in § 3 eine weitere Bestimmung als Absatz 2 hinzugefügt, nach der der Bundesschatzminister zur Berichterstattung gegenüber dem Ausschuß für das Bundesvermögen verpflichtet wird.

§ 4 und 5 verstehen sich von selbst und bedürfen keiner weiteren Erläuterung.

II. Die Beratungen

Der Ausschuß für das Bundesvermögen hat sich sehr eingehend mit dem ERP-Investitionshilfegesetz hinsichtlich seiner Aufgaben im Rahmen des zweiten Konjunkturprogrammes der Bundesregierung befaßt. Er hat anerkannt und stellt dies ausdrücklich fest, daß durch die gesetzliche Formulierung, in Sonderheit durch die vom Ausschuß aufgenommene Ergänzung des Bundesrates, der Umfang und die Funktionsfähigkeit des ERP-Sondervermögens im Sinne des ERP-Verwaltungsgesetzes uneingeschränkt aufrecht erhalten wird.

Dadurch, daß die Bundesregierung von sich aus der Einfügung des Bundesrates auch ausdrücklich zugestimmt hat, besteht insoweit zwischen Bundestag, Bundesrat und Bundesregierung hinsichtlich der Aufgabe des ERP-Sondervermögens vollständige Übereinstimmung.

Der Ausschuß hat in seinen Beratungen noch einmal geprüft, was in den Erörterungen zum ERP-Wirtschaftsplangesetz 1967 zu dieser Frage gesagt worden ist und hat auch hier volle Übereinstimmung mit der damals dargelegten Auffassung festgestellt.

Der Ausschuß erbittet nunmehr von der Bundesregierung hinsichtlich der erweiterten oder mittelbaren Wirtschaftsförderung eine Überprüfung der Bestimmung des § 2 des ERP-Verwaltungsgesetzes, um diesen politischen Absichten voll entsprechen zu können.

Der Ausschuß hat sich vom Minister darlegen lassen, wie nach dem im Gesetz zur Förderung von Stabilität und Wachstum der Wirtschaft errichteten Konjunkturrat die Verteilung der 500 000 000 DM auf die Länder erfolgt. Man hat sich dort auf einen Schlüssel, der sich im wesentlichen auf die Bevölkerungsstärke der Länder stützt, verständigt.

Wie auch früher aus politischen Gesichtspunkten dem Land Berlin eine Sonderstellung eingeräumt wurde, ist auch hier unter diesen Gesichtspunkten Berlin ein Vorrang von 20 Mio DM gegeben worden. Unter Berücksichtigung dieses Sachverhaltes stellt sich die im Konjunkturrat getroffene Gliederung wie folgt dar:

Land:	Betrag Mio:
Berlin	46,40
Hamburg	11,52
Bremen	4,32
Bayern	83,04
Hessen	39,36
Niedersachsen	64,32
Schleswig-Holstein	27,36
Baden-Württemberg	45,72
Saar	11,04
Rheinland-Pfalz	25,92
Nordrhein-Westfalen	141,00

Der Ausschuß glaubt, diese Aufschlüsselung, die die Bundesregierung nach eingehenden Beratungen im Konjunkturrat hier vorgeschlagen hat, unverändert passieren zu lassen.

Im Ausschuß ist weiterhin sehr ausführlich die Frage erörtert worden, inwieweit die zu fördernden Projekte nach allgemeiner Auffassung der Dringlichkeit des zweiten Konjunkturprogramms entsprechen. Der Ausschuß ist zu dem Ergebnis gekommen, daß man es wohl den Gemeinden und den über sie die Aufsicht führenden Ländern überlassen müsse, die Projekte nach der von ihnen festgestellten Dringlichkeit zu bewerten. Der Bund sollte sich — das ist die Auffassung des Ausschusses gewesen — eigener Bewertung enthalten.

Der Ausschuß erwartet aber, daß die vom Bund mitfinanzierten Projekte bis zum 15. Oktober 1967 vergeben sind. Er erwartet von Ländern und Gemeinden, daß sie der Aufgabe des zweiten Konjunkturprogramms entsprechend verfahren. Um das zu gewährleisten, ist auch die Berichterstattung des Bundesschatzministers in das Gesetz aufgenommen worden. Der Bundestag möchte unter allen Umständen die Kontrolle darüber behalten, wie die Aufträge, die zur Belebung der Konjunktur so schnell wie möglich herausgegeben werden sollen, abgewickelt werden.

Die Berichterstattungspflicht des Bundesschatzministers soll gleichzeitig auch die sachgerechte Verwendung der Mittel bewirken. Sollte in dem einen oder anderen Falle, aus welchen Gründen auch immer, ein ursprünglich vorgesehenes Projekt nicht fristgerecht vergeben und damit diese Mittel nicht abgerufen werden können, so empfiehlt der Ausschuß den Ländern und Gemeinden solche nicht fristgerecht vergebenen Projekte vorrangig zu ersetzen durch solche der Luft- und Wasserreinigung.

Der Ausschuß ist vor allem deshalb dieser Auffassung, weil aus den von den Ländern beim Bund gestellten Anträgen hervorgeht, daß einzelne Projekte der Luft- und Wasserreinigung bisher kaum in Erscheinung getreten sind. Es befinden sich lediglich unter den von den Ländern gestellten Anträgen für Maßnahmen der Luft- und Wasserreinigung 24 solche privater Unternehmen, bei einer Gesamtzahl von rd. 1650 Anträgen. Die hier gemachten Bemerkungen hinsichtlich der Anträge der Länder beziehen sich ausschließlich auf die den Ländern zustehenden Quoten aus den 500 000 000 DM.

Diese 500 000 000 DM stellen ein Viertel der Gesamtsumme der von Bund, Ländern und Gemeinden zu finanzierenden Projekte dar, wobei die Länder im Konjunkturrat sich verpflichtet haben, im Schnitt die Hälfte zu tragen und den Gemeinden 25 % aufzubürden. Es ist den Ländern allerdings unbenommen, entsprechend der Lage im einzelnen von den Verhältnissätzen abzuweichen.

Der Ausschuß erwartet den ersten Bericht des Bundesschatzministers nach § 3 Abs. 2 sobald wie möglich nach dem 15. Oktober 1967. Bei diesem ersten Bericht sollte vor allem dargelegt werden, unter welchen Umständen die Vergabe der Mittel im einzelnen erfolgt ist.

Im Ausschuß hat auch die Frage eine Rolle gespielt, in welcher Weise die unterschiedlichen Gebiete in der Bundesrepublik bewertet werden sollen. Der Ausschuß ist daran interessiert, von der Bundesregierung zu gegebener Zeit zu erfahren, inwieweit Fördergebiete, Problemgebiete usw. im Verhältnis zu Gebieten ausgeglichener wirtschaftlicher Struktur bedacht worden sind.

Der Ausschuß bittet den Bundestag, dem von ihm einstimmig angenommenen vorliegenden Gesetzentwurf zuzustimmen und in diese Zustimmung auch den Bericht des Ausschusses, wie das bei den Berichten zu den ERP-Wirtschaftsplänen üblich ist, einzubeziehen.

Bonn, 7. September 1967

Erwin Lange **Dr. Frerichs**

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache V/2088 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 7. September 1967

Der Ausschuß für das Bundesvermögen

Junghans	**Erwin Lange** **Dr. Frerichs**
Vorsitzender	Berichterstatter

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes über Finanzierungshilfen aus Mitteln des ERP-Sondervermögens für Investitionen im Bereich der Gemeinden (ERP-Investitionshilfegesetz)

— Drucksache V/2088 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für das Bundesvermögen (23. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 23. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes über Finanzierungshilfen aus Mitteln des ERP-Sondervermögens für Investitionen im Bereich der Gemeinden (ERP-Investitionshilfegesetz)	**Entwurf eines Gesetzes über Finanzierungshilfen aus Mitteln des ERP-Sondervermögens für Investitionen im Bereich der Gemeinden (ERP-Investitionshilfegesetz)**
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
§ 1	§ 1
Zur Finanzierung von Investitionsvorhaben wirtschaftlicher Unternehmen, öffentlicher Einrichtungen und Anstalten und von Infrastrukturmaßnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie von Einzelprojekten der Luft- und Wasserreinigung privater Unternehmen ist der Bundesschatzminister als Verwalter des ERP-Sondervermögens ermächtigt, Geldmittel im Wege des Kredites bis zur Höhe von 500 Millionen Deutsche Mark zu beschaffen und sich zur Gewährung von Darlehen bis zu diesem Betrag zu verpflichten.	(1) Zur Finanzierung von Investitionsvorhaben wirtschaftlicher Unternehmen, öffentlicher Einrichtungen und Anstalten und von Infrastrukturmaßnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie von Einzelprojekten der Luft- und Wasserreinigung privater Unternehmen ist der Bundesschatzminister als Verwalter des ERP-Sondervermögens ermächtigt, Geldmittel im Wege des Kredites bis zur Höhe von 500 Millionen Deutsche Mark zu beschaffen und sich zur Gewährung von Darlehen bis zu diesem Betrag zu verpflichten.
	(2) Soweit die Zinseinnahmen aus diesen Mitteln nicht ausreichen, um die zu ihrer Beschaffung aufgenommenen Kredite zu verzinsen, werden jährlich entsprechende Beträge aus dem Bundeshaushalt zur Verfügung gestellt.
§ 2	§ 2
(1) Die Einnahmen und Ausgaben für die in § 1 bezeichneten Zwecke werden im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen in einem Wirtschaftsplan veranschlagt, der für mehrere Rechnungsjahre aufgestellt werden kann. Der als Anlage diesem Gesetz beigefügte Wirtschaftsplan wird für 1967 in Einnahme und Ausgabe auf 512 500 000 Deutsche Mark festgestellt.	unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 23. Ausschusses
(2) Der Bundesschatzminister kann zur Durchführung dieses Gesetzes bestimmte Mittel bis zur Verausgabung außer bei der Deutschen Bundesbank auch anderweitig anlegen.	
§ 3	§ 3
Das Gesetz wird vom Bundesschatzminister als Verwalter des ERP-Sondervermögens durchgeführt.	**(1)** Das Gesetz wird vom Bundesschatzminister als Verwalter des ERP-Sondervermögens durchgeführt. **(2) Der Bundesschatzminister erstattet dem Ausschuß für das Bundesvermögen Bericht.**
§ 4	§ 4
Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.	unverändert
§ 5	§ 5
Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.	unverändert

Anlage

Beschlüsse des 23. Ausschusses

Wirtschaftsplan
gemäß § 2 des ERP-Investitionshilfegesetzes

vom ....

für das Rechnungsjahr 1967

Tit. 1967	Gegenstand	Betrag für 1967 DM
1	2	3
	I. Einnahme	
1	Einnahmen aus Krediten	500 000 000
2	Zinsen aus Darlehen, Bankguthaben, Wertpapieren, sonstigen Anlagen usw.	4 995 000
3	Tilgungen von Darlehen und sonstige Rückflüsse	—
4	Zuführung aus dem Bundeshaushalt	7 500 000
5	Vermischte Einnahmen	5 000
	Summe Einnahmen	512 500 000
	II. Ausgabe	
1	Finanzierung von Investitionsvorhaben	500 000 000
2	Verzinsung der Darlehen	12 495 000
3	Tilgung der Darlehen	—
4	Vermischte Ausgaben	5 000
	Summe Ausgaben	512 500 000
	Abschluß	
	Einnahmen	512 500 000
	Ausgaben	512 500 000

Erläuterungen
4

I. Einnahme

Zu Tit. 1

Gemäß § 1 des ERP-Investitionshilfegesetzes können Geldmittel bis zur Höhe von 500 000 000 DM im Wege des Kredits beschafft werden.

Zu Tit. 2

Veranschlagt sind Zinsen

a) für Darlehen,

b) aus der zwischenzeitlichen Anlage der Kreditmittel.

Zu Tit. 4

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes wird der Unterschiedsbetrag zwischen den aufgekommenen und den zu zahlenden Zinsen aus dem Bundeshaushalt erstattet.

Zu Tit. 5

Der Betrag ist geschätzt.

II. Ausgabe

Zu Tit. 1

Gemäß § 1 des ERP-Investitionshilfegesetzes können bis zu dieser Höhe Darlehen gewährt werden.

Zu Tit. 2

Veranschlagt sind Zinsen für die aufgenommenen Kredite.

Zu Tit. 4

Der Betrag ist geschätzt.